

33. Genügt bei einer durch Geldentwertung verursachten erheblichen Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung die Weigerung des Käufers, den Kaufpreis zu erhöhen, ohne weiteres, um den Rücktritt des Verkäufers vom Vertrage zu rechtfertigen?

BGB. §§ 242, 326.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Juni 1925 i. S. P. (RL) v. Phänomenmerke (BeL). II 312/24.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht dajelbst.

Gegen Ende August 1921 verhandelte der Kläger mit der Berliner Zweigniederlassung der Beklagten über den Ankauf von drei Automobilen zu den Preisen von 40 000 *M*, 60 000 *M* und 50 000—52 000 *M*, Lieferung schnellmöglichst. Nachdem er einen Monat später 50 000 *M* angezahlt hatte, erklärte die Beklagte am 8. Oktober 1921, sie sei im Hinblick auf die in der Zwischenzeit vor sich gegangene erhebliche Steigerung der Preise für Automobile und Karrosserien nicht mehr in der Lage, obige Preise einzuhalten, und verlangte eine mäßige Preiserhöhung, deren Bewilligung der Kläger ablehnte. Er hielt an dem Verlangen der Lieferung der drei Automobile zu den im August 1921 besprochenen Preisen auch zu Anfang des Jahres 1922 fest und erhob Mitte September 1922 Lieferungsklage unter Zugrundelegung der Vertragspreise. Das Landgericht wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren hielt der Kläger seine Ablehnung jeglicher Aufwertung des Kaufpreises nicht mehr aufrecht. Seine Berufung wurde jedoch zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur Folge.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht unterstellt den vom Kläger behaupteten Kaufabschluß als erfolgt und erblickt einen den Rücktritt der Beklagten rechtfertigenden Grund in dem wochenlangen Schweigen des Klägers auf den Brief der Beklagten vom 8. Oktober 1921, namentlich aber — wie die Bezugnahme auf die Entscheidung in RGZ. Bd. 103 S. 328 ergibt — auch darin, daß der Kläger trotz des Zeitablaufs seit Vertragschluß immer noch Lieferung zu den Vertragspreisen verlangt, also jede Kaufpreiserhöhung abgelehnt habe.

Diese Beurteilung wird der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt hat, nicht gerecht, und zwar auch dann nicht, wenn man davon auszugehen hat, daß sich das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung schon zur Zeit der Rücktrittserklärung der Beklagten in erheblichem Maße verschoben hatte. Die angeführte Entscheidung gesteht allerdings dem Schuldner das Recht des Rücktritts vom Vertrage zu, wenn bei

grundsätzlicher Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung der Gläubiger die vom Schuldner (hier Verkäufer) ihm angebotene Erhöhung der Gegenleistung schlechthin verweigert. Allein in der Folgezeit hat das Reichsgericht an dieser Grundsatz nicht festgehalten. Die verschiedenen Zivilsenate, und zwar auch der jetzt erkennende, haben sich vielmehr auf den Standpunkt gestellt, daß die Weigerung, den Kaufpreis zu erhöhen oder aufzuwerten, als positive Vertragsverletzung zu behandeln sei, mithin ein Verschulden des Käufers voraussetze, und daß daher der Rücktritt des Verkäufers frühestens vom Herbst 1922 an mit der Aufwertungsweigerung allein habe begründet werden können. Daraus ergibt sich, daß die im Jahre 1921 und in den ersten Monaten des Jahres 1922 erfolgte Weigerung des Klägers, die für die drei Automobile vereinbarten Kaufpreise entsprechend zu erhöhen, weil nicht ohne weiteres auf Verschulden beruhend, nicht als positive Vertragsverletzung aufgefaßt werden kann und demnach den Rücktritt der Beklagten nicht rechtfertigt. Das längere Stillschweigen des Klägers auf den Brief vom 8. Oktober 1921 stellt, auch wenn man darin einen Verstoß gegen seine Vertragspflicht erblicken mag, gleichfalls keine die Beklagte zum Rücktritt berechtigende positive Vertragsverletzung dar; dieses Verhalten war, wie auch die etwaige sonstige Lässigkeit des Klägers in der Beantwortung von Briefen, höchstens eine geeignete Grundlage für die Weigerung der Beklagten, noch zu den Vertragspreisen zu erfüllen. An dem Verlangen, die Automobile zu den Vertragspreisen geliefert zu bekommen, hat nun aber der Kläger nicht festgehalten. Denn er hat im Berufungsverfahren sich zur Aufwertung erboten, freilich nur in der ungewöhnlichen Form, daß er auf einen Teil der den Gegenstand der Besprechung vom 23. August 1921 bildenden Bestellung, nämlich auf die Lieferung des dritten Wagens (mit Krankentransportfarrofferie) verzichten zu wollen erklärte. Ob dieser Verzicht in dem Sinne gemeint war, daß der Kläger für die nun noch verlangten zwei Automobile den ganzen, für die drei Wagen vereinbarten Kaufpreis bezahlen wollte (wie die Revision in der mündlichen Verhandlung behauptet hat), oder so, daß mit dem Verzicht auf Lieferung des dritten Wagens auch die Verpflichtung zur Zahlung des auf ihn entfallenden Kaufpreises beseitigt sein sollte, ist aus den Akten nicht mit Sicherheit zu

ersehen. Dies kann indessen auf sich beruhen; denn auch im letzteren Falle läge eine endgültige Verweigerung jeglicher Aufwertung nicht vor . . .